



**Vorlagennummer:** FB 01/0599/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 25.10.2024

## Ratsanfragen

---

**Vorlageart:** Kenntnisnahme  
**Federführende Dienststelle:** FB 01 - Fachbereich Bürger\*innendialog und Verwaltungsleitung  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:** FB 01/100

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2024	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Von den Fraktionen bzw. Ratsmitgliedern wurden Ratsanfragen innerhalb der in § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat genannten Frist eingereicht, die als Anlagen beigefügt sind.

### Anlage/n:

1 - Ratsanfrage\_LINKE\_2024\_10\_02\_ Elternzeit-Eingewöhnung bei Kita-Tagespflege (öffentlich)

Frau  
Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen  
Rathaus/Markt – Fax 432-8008  
52058 Aachen

Eingang bei FB01  
02. Okt. 2024

Fraktion DIE LINKE  
im Rat der Stadt Aachen  
Verwaltungsgebäude Katschhof  
Räume 137 – 139  
52058 Aachen  
Telephon: 0241 / 432 7244  
fraktion.dielinke@mail.aachen.de

Aachen, 2. Oktober 2024

**RATSANFRAGE**

**Elternzeit/Eingewöhnung bei Kita/Tagespflege**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden KiTa-Plätze auch für Kinder vergeben, bei denen noch kein Rechtsanspruch besteht, weil Eltern beispielsweise elternzeitbedingt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen?
2. Welche Regelungen werden angewandt, wenn zu wenig KiTa-Plätze zur Verfügung stehen? Wird auch ein Platz in der Kindertagespflege unterstützt?
3. Welche Rolle spielt der Stichtag 1.11. bei der Anwendung des § 24 SGB VIII?
4. Gibt es Kulanzregelungen in Fällen, bei denen nur ein kurzer Zeitraum ohne Rechtsanspruch besteht (z. B. ein bevorstehendes Ende der Elternzeit)?
5. Falls in entsprechenden Fällen keine Betreuungsplätze vergeben werden: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Rechtslage hinsichtlich der Betreuungsplatzvergabe in solchen Fällen klar und frühzeitig gegenüber den Eltern zu kommunizieren?

↪ Fortsetzung umseitig ↪

## Begründung

Nach § 24 SGB VIII besteht bei Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr nur dann ein Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, wenn die die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Wie uns berichtet wurde, besteht für Erziehungsberechtigte in 100-Prozent-Elternzeit hierdurch eine Lücke. Speziell wenn Eltern sich bewusst entschieden haben, die 2-4 Wochen Eingewöhnungszeit durch eine wenig längere Elternzeit für alle Beteiligten (Kind, Erzieher\*innen, Tageeltern, Eltern) weniger stressig zu gestalten, sollten sie dafür nicht bestraft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Deumens



Andreas Nositschka



Nadine van der Meulen